

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Günter Nooke, Jochen-Konrad Fromme, Dietrich Austermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1376 –**

Abwicklungsgesellschaft der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat mit der Drucksache 234/03 vom 11. April 2003 einen Gesetzentwurf zur Abwicklung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvSAbwicklungsgesetz – BvSAbwG) zugeleitet, welcher nunmehr als Bundestagsdrucksache 15/1181 vom 18. Juni 2003 vorliegt.

Im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Organisation sowie effiziente Verwaltung und Verwertung des Immobilienvermögens des Bundes“ (Bundestagsdrucksache 15/476) und der Antwort der Bundesregierung hierauf (Bundestagsdrucksache 15/547) ergeben sich hinsichtlich dieses Gesetzentwurfes und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) selbst folgende Fragen.

1. Weshalb bedarf es dieses Abwicklungsgesetzes, wenn die BvS einerseits nach eben diesem Gesetz weiterhin rechtlich fortexistiert, sie sich andererseits aber seit dem 1. Januar 1995 auf Grund des „Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt“ vom 9. August 1994 (BGBI. I S. 2062) bereits selbst abwickelt und seit 1. Januar 2001 ihre Tätigkeit eingestellt hat und ihre Aufgaben inzwischen umfassend durch Geschäftsbesorger, ihrer Zahl nach ganz überwiegend Bundesunternehmen, erledigen lässt?

Das Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. August 1994 schuf die Voraussetzung für die Übertragung von Aufgaben und damit im Zusammenhang stehenden Unternehmen auf andere Einrichtungen des Bundes. Davon machte der Bund durch drei Verordnungen Gebrauch, übertrug Teile der Aufgaben der Treuhandanstalt auf sich und ließ sie durch die TLG und die BMGB wahrnehmen. Die danach verbliebene, in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben umbenannte,

Treuhändanstalt wurde in ihrer Organisationsstruktur nicht verändert; insbesondere blieb der 21-köpfige Verwaltungsrat erhalten. Das Gesetz ermöglichte es lediglich, den bis dahin mindestens 5-köpfigen Vorstand auf bis zu 1 Person, den Präsidenten, zu verkleinern.

Auch die seit dem 1. Januar 2001 geschäftsbesorgte Wahrnehmung der Aufgaben der BvS durch Dritte im Auftrag und für Rechnung der BvS hat nichts an dieser Organisationsstruktur geändert. Seit 1995 haben sich aber Aufgabenumfang und -struktur so stark verringert und verändert, dass nunmehr auch die Organstruktur angepasst werden muss. Ferner werden durch das BvS-Abwicklungsgesetz die Möglichkeiten zur Vermögensübertragung verbessert und die Abarbeitung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die BvS erleichtert.

2. Hat die Bundesregierung Alternativen zu der jetzt vorgelegten BvS-Abwicklung geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Wurden noch ausstehende Vermögensübertragungen geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung hat Alternativen zum BvS-Abwicklungsgesetz geprüft, nämlich die Auflösung der BvS durch Rechtsverordnung nach § 23b Satz 3 TreuhG und alternativ eine gesetzliche Vermögensübertragung auf andere Einrichtungen des Bundes. Eine Auflösung der BvS durch Rechtsverordnung nach § 23b TreuhG ist erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben möglich. Von einer gesetzlichen Vermögensübertragung wurde aus haushaltspolitischen Überlegungen Abstand genommen.

4. Welche Effizienzsteigerungen und Verwaltungskosteneinsparungen erwartet die Bundesregierung durch dieses Gesetz?

Die Bundesregierung erwartet vom BvS-Abwicklungsgesetz insbesondere ein Signal zur raschen Abwicklung der verbliebenen Aufgaben; dadurch werden insbesondere künftige Verwaltungskosten eingespart.

5. Wie werden die Rechte und Interessen der Neuen Bundesländer dabei gewahrt?
6. Wie wird sich im vorgenannten Zusammenhang eine neue Regelung von dem bisherigen Verwaltungsrat der BvS unterscheiden?

Die Einbeziehung der Interessen der neuen Bundesländer in die künftige Abwicklung der BvS ist als Auftrag aus der Anhörung zum Referentenentwurf in einem Schriftwechsel geregelt. Danach tritt bei Bedarf oder auf Verlangen ein Beirat unter Vorsitz des Abwicklers der BvS zusammen, um gemeinsame Länderinteressen zu erörtern. Der Abwickler bezieht das Ergebnis der Beiratssitzungen in seine Entscheidung ein. Im Gegensatz zum derzeitigen Verwaltungsrat ist der Beirat kein ständiges und kein Beschlussgremium.

7. Mit welchen jährlichen Kosten ist die seit 1. Januar 2001 praktizierte Organisation der BvS verbunden?

Die seit dem 1. Januar 2001 praktizierte Organisation der BvS ist mit folgenden jährlichen Kosten verbunden:

Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Soll 2004
TE			
68 801	56 046	48 767	44 165

In diesen Beträgen sind die Vergütung des Präsidenten, Personal- und Sachausgaben des Verwaltungsrates und des Präsidenten der BvS, andere sächliche Verwaltungsausgaben sowie insbesondere die Vergütungen an die Geschäftsbesorger der BvS enthalten.

8. Welche Veränderungen in der Kostenstruktur sind im vorgenannten Zusammenhang vor und nach dem 1. Januar 2001 aufgetreten (bitte tabellarische Aufstellung beifügen)?

Die Veränderungen in der Kostenstruktur sind aus einem Vergleich der Titel im Wirtschaftsplan 2000 der BvS mit den ab 2001 weiter benötigten Titeln ersichtlich. Titel, die insbesondere wegen bestehender Überhänge oder im Zusammenhang mit der Schließung der Dienststelle nur für eine Übergangszeit veranschlagt wurden, sind nicht Bestandteil der neuen Kostenstruktur. Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Aufstellung.

9. Über wie viele Mitarbeiter bzw. Berater verfügen die Stäbe des BvS-Verwaltungsratsvorsitzenden und des BvS-Präsidenten?

Dem Stab des Präsidenten gehören drei Personen und dem Büro des Verwaltungsratsvorsitzenden eine Person an. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Vollzeit-Sekretärin für den Verwaltungsratsvorsitzenden, den Präsidenten und den Stab im Einsatz.

10. Über welche Haushaltssätze bzw. Budgets verfügen die Stäbe des BvS-Verwaltungsratsvorsitzenden und des BvS-Präsidenten?

Die Stäbe des BvS-Verwaltungsratsvorsitzenden und des BvS-Präsidenten verfügen insgesamt über

Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Soll 2004
TE			
1 695	1 356	1 330	820

Diese Beträge beinhalten Personal- und Sachausgaben.

11. Welche Aufgaben werden im vorgenannten Zusammenhang dort wahrgenommen?

Die wesentlichen Aufgaben des Stabes liegen in der Entscheidungsvorbereitung mit den Bereichen Planung (u. a. Abarbeitung der operativen Aufgaben, Wirtschaftsplan, Berichtswesen, Revision), Kontrolle (u. a. Geschäftsbesorgungsverträge, operative Entscheidungen über 2,5 Mio. Euro, Beteiligungen,

Prozessführung), Schnittstellenkoordination/Außenkontakte (u. a. Bund/Länder, BRH, TLG, IT-/Organisationsfragen, Personalangelegenheiten ehemaliger Mitarbeiter, Präsenz in Aufsichtsräten/Beiräten der Deponiegesellschaften/VVG, Anfragen und Beschwerden, Stabsstelle besondere Aufgaben).

12. Warum werden die im vorgenannten Zusammenhang bestehenden Aufgaben nicht unmittelbar durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) oder die bereits erwähnten Geschäftsbesorger erledigt?

Der Stab unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben, die ganz wesentlich in der Überwachung und Steuerung der Geschäftsbesorger bestehen. Diese Aufgaben können nicht vom BMF oder von den Geschäftsbesorgern wahrgenommen werden.

13. Wie positioniert sich die Bundesregierung heute zu den Erklärungen, welche sie anlässlich der umfassenden Geschäftsbesorgungsauflösung im Jahr 2000 im Hinblick auf die Ausstattung und die Wirtschaftlichkeit der BvS abgegeben hatte (vgl. etwa Mitteilungsblatt NIMBUS aktuell 3/2000 vom 18. Dezember 2000)?

Die Bundesregierung hat den Berichterstattern zu Kapitel 08 20 vor der Übertragung der restlichen Aufgaben zur Wahrnehmung durch Geschäftsbesorger die Wirtschaftlichkeit dieser Lösung gegenüber der Fortführungsvariante mit eigenem BvS-Personal nachgewiesen. Daran hat sich nichts geändert.

14. In welchem Zeitraum soll nach der Vorstellung der Bundesregierung die weitere Abwicklung der BvS vonstatten gehen, und besteht hierfür eine konkrete Planung?
15. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung von der im Gesetz vorgesehenen Vermögensübertragung Gebrauch zu machen?

Den Geschäftsbesorgern der BvS sind, soweit die Art der Geschäfte es erlauben, konkrete Erledigungsziele aufgegeben. Für die FuB, eine Tochtergesellschaft der KfW, sind diese Ziele bis einschließlich 2005 fortgeschrieben. Für die Zeit danach wird die Bundesregierung rechtzeitig entscheiden, ob eine Verlängerung der Geschäftsbesorgung oder eine Aufgabenübertragung die angemessene Lösung sein wird.

16. Warum erfolgen diese Vermögensübertragung und die endgültige Auflösung nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

17. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass es für den Fall, dass Parteivermögen der SED/PDS zukünftig noch auftaucht, im Zusammenhang mit diesem Gesetz einer ausdrücklichen Regelung der Klagebefugnis bedarf, welche bislang von der BvS für die „Unabhängige Kommission zur

Überprüfung des Vermögens der Parteien- und Massenorganisationen der DDR“ ausgeübt wurde?

18. Wer wäre im beschriebenen Fall und ohne eine gesetzlich geregelte Übertragung der Klagebefugnis dazu berechtigt?
19. Welche Gründe stehen im vorgenannten Zusammenhang einer Übertragung eben dieser Klagebefugnis auf das BMF entgegen?

Die BvS übt die Klagebefugnis bezüglich des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (PMO-Vermögen) nicht für die Unabhängige Kommission, sondern auf der Grundlage von § 20b Abs. 2 PartG-DDR in Verbindung mit dem Einigungsvertrag (Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III, Buchstabe d) als „Partei kraft Amtes“ im eigenem Namen aus, wobei sie in bedeutsamen Fällen das Einvernehmen der Unabhängigen Kommission einholt. Das BvS-Abwicklungsgesetz ändert daran nichts. Es bedarf daher weder einer Übertragung der Klagebefugnis auf das BMF noch auf andere Institutionen.

20. Welche Funktionen üben Mitarbeiter der BvS oder ihrer Nachfolgeeinrichtungen im Rahmen des Projektes NIMBUS, in dem es um die Planung des Bundes zur Neuorganisation seines Immobilienvermögens geht, aus – vgl. auch Bundestagsdrucksachen 15/476 und 15/547 (bitte tabellarische Aufstellung beifügen)?

Soweit wegen der rückläufigen Aufgaben bei der BvS und den Nachfolgeeinrichtungen möglich, sind der Präsident und zwei weitere Mitarbeiter teilweise von ihren dortigen Aufgaben freigestellt und wirken in der Leitung des Umbaustabes zur Überleitung der Bundesvermögensverwaltung in eine künftige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie in der kommissarischen Leitung Umsetzungsgruppe Finanzen/Rechnungswesen im Umbaustab BImA mit.

21. Welche konkreten positiven Effekte für den Arbeitsmarkt wurden mit dem in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, vom 31. Juli 2001 auf die schriftlichen Fragen 21 und 22 in der Bundestagsdrucksache 14/6782 des Abgeordneten Gunnar Uldall mit insgesamt 591,8 Mio. DM bezeichneten Restvolumen erzielt?

Entsprechend der Zweckbindung wurden die Mittel in der Regel zur Kofinanzierung von Projekten der Arbeitsverwaltung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eingesetzt. Die positiven Effekte für den Arbeitsmarkt bestehen in der Beschäftigung vorwiegend älterer, langzeitarbeitsloser bzw. schwer vermittelbarer Arbeitnehmer, in der Qualifizierung und in der Schaffung respektive Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Konkrete Arbeitnehmer-/Projektzahlen konnten in der Kürze der Zeit nicht recherchiert werden.

22. Welche Zweckänderungen wurden bezüglich dieser Mittel vorgenommen?

Es wurden keine Zweckänderungen vorgenommen. Nach Ende der Laufzeit der Programme (zum 31. Dezember 2000) wurde und wird den Ländern aber ge-

stattet, die Restmittel auch weiterhin für arbeitsmarktpolitische Förderung einzusetzen.

23. Wurden diese Mittel zurückgefordert und der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt, und wenn nein, warum nicht?

Die Mittel wurden nicht zurückgefordert, da es hierfür – bis auf zwei Ausnahmen – keine Rechtsgrundlage gibt. In den beiden Ausnahmefällen mit einem jeweils nur geringen Mittelrestbestand wurde aus Gründen der Gleichbehandlung eine weitere Verwendung für arbeitsmarktpolitische Zwecke in den betreffenden Bundesländern gestattet.

Bei den Fondsmitteln handelte es sich zu keinem Zeitpunkt um Mittel der Bundesanstalt für Arbeit, sondern um Mittel der Treuhandanstalt, weshalb eine direkte Weiterleitung von Restmitteln an die Bundesanstalt für Arbeit nicht möglich ist.

24. Aus welchen Beträgen setzen sich die Kosten der Kontrolle dieser Mittelverwendung zusammen?

Die Kosten der Mittelverwendungsprüfung durch Wirtschaftsprüfer tragen die jeweiligen Fonds unmittelbar. In der Kürze der Zeit konnten die hierfür bisher angefallenen Kosten nicht ermittelt werden.

25. Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung über die Beschäftigung von sog. Scheinselbständigen, unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Rechtslage, bei der BvS?

Nach dem Ergebnis umfangreicher Prüfungen sind von der BvS mit ihren damals zahlreichen Funktionalberatern lediglich insgesamt fünf Beschäftigte als selbstständige Berater behandelt worden, obwohl nach Auffassung des Sozialversicherungsträgers bzw. der Staatsanwaltschaft ein Mitarbeiterverhältnis vorlag.

26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand des in diesem Zusammenhang eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (vgl. FOCUS vom 22. Januar 2001 und DER SPIEGEL vom 22. Januar 2001, vgl. auch DER SPIEGEL vom 2. April 2001)?

Nachdem die Rechtsvertreter der BvS Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft genommen hatten, haben sie im Mai 2003 die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung beantragt.

27. Hat die BvS in diesem Zusammenhang Nachversicherungen vorgenommen oder sind solche beabsichtigt, und welche Kosten sind auch im Zusammenhang mit der Überprüfung dieser Vorgänge bei der BvS entstanden?

Die BvS hat insgesamt rund 70 500 Euro Sozialversicherungsbeiträge nachentrichtet. Die Kosten für die fachanwaltschaftliche Betreuung des im Oktober 2000 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens und die in diesem Zusammenhang durchgeführten Prüfungen einer Vielzahl von Einzelfällen betragen bis heute rund 92 600 Euro.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die im Falle der Nachversicherung möglicherweise eintretende Doppelbegünstigung der betroffenen Personen (Kumulation von Beraterhonoraren und Erwerb von Versorgungsanwartschaften) und die Möglichkeit, dass dadurch bei der BvS ein Schaden entsteht?

In den Fällen, die zu einer Nachversicherung führten, war ein Rückgriff auf die Betroffenen nach § 28g SGB IV nicht mehr möglich. Dieses vom Gesetzgeber gewollte Ergebnis muss hingenommen werden. Eine Fristversäumnis durch Mitarbeiter der BvS lag nicht vor.

29. Wie fügt sich dies nach alledem in das von der Bundesregierung angekündigte Gesamtkonzept zur Neuordnung des Immobilienvermögens des Bundes (vgl. Bundestagsdrucksache 15/547) ein?

Ein Zusammenhang zwischen dem Entwurf des BvSAbwG bzw. der BvS selbst und dem Projekt NIMBUS besteht nicht. Das Ergebnis von NIMBUS bezieht sich auf die Bundesvermögensverwaltung (BVV): Die BVV soll in eine unternehmerisch geführte öffentlich-rechtliche Organisation (rechtsfähige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – BImA) umstrukturiert werden – siehe Antwort der Bundesregierung auf die Frage 10 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Günter Nooke, Dietrich Austermann, Jochen-Konrad Fromme und der Fraktion der CDU/CSU – Bundestagsdrucksache 15/476 – vom 13. März 2003 (Bundestagsdrucksache 15/547). Für die Errichtung dieser Bundesanstalt wird ein Gesetz benötigt. Auf die notwendige Kabinettsentscheidung wurde in der Antwort auf die Frage 11 der vorgenannten Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 15/547) hingewiesen.

Anlage zu Frage 8

Veränderungen in der Kostenstruktur der BvS

Wirtschaftsplan 2000	Wirtschaftsplan 2001
Ausgaben vor Titelgruppen	
Personalausgaben	
425 01 Vergütung der Angestellten	*)
425 02 Vergütung des Präsidenten der BvS	Vergütung des Präsidenten der BvS
427 01 Vergütungen und Löhne für Aushilfskräfte, deren Arbeitsverträge längstens auf 18 Monate befristet sind	
429 01 Vergütungen für Funktionalberater	*)
441 01 Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	*)
443 01 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	
443 02 Kosten für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten (Zentren) sowie Vertragsärztinnen und Vertragsärzten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz	
451 01 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Zwecke	
453 01 Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	*)
Sächliche Verwaltungsausgaben	
511 01 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	*)
514 01 Haltung von Dienstfahrzeugen	
517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	*)
518 01 Mieten und Pachten	*)
519 01 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
525 01 Aus- und Fortbildung, Umschulung	*)
526 01 Gerichts- und ähnliche Kosten	Gerichts- und ähnliche Kosten
526 02 Kosten für Sachverständige	Kosten für Sachverständige
527 01 Dienstreisen	*)
531 02 Ausschreibungen, Inserate, Messen, Repräsentationen, Öffentlichkeitsarbeit	*)
532 01 Ausgaben für Dienstleistungen für Archivierung und Dokumentation	Ausgaben für Dienstleistungen für Archivierung und Dokumentation
533 01 Ausgaben für Personalwerbung	
534 01 Ausgaben für Leiharbeitskräfte	*)
535 01 Ausgleichsabgabe gem. Schwerbehindertengesetz	
536 01 Steuerabführungen	Steuerabführungen
539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben	Vermischte Verwaltungsausgaben
Zuweisungen und Zuschüsse	
671 01 Erstattung von Verwaltungsausgaben an die VK GmbH im Zusammenhang mit Geschäftsbesorgungen für die BvS	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die VK GmbH im Zusammenhang mit Geschäftsbesorgungen für die BvS
671 02 Vergütung an die Finanzierungs- und Beratungsgesellschaft mbH (FuB) für die geschäftsbesorgende Wahrnehmung von Aufgaben der BvS	Vergütung an die Finanzierungs- und Beratungsgesellschaft mbH (FuB) für die geschäftsbesorgende Wahrnehmung von Aufgaben der BvS
671 03 Vergütung an Deponiegesellschaften für die geschäftsbesorgende Wahrnehmung von Aufgaben des Vertrags- und Freistellungsmanagements Altlasten	Vergütung an Deponiegesellschaften für die geschäftsbesorgende Wahrnehmung von Aufgaben des Vertrags- und Freistellungsmanagements Altlasten

*) Titel wurde nur noch vorübergehend benötigt; nicht Bestandteil der neuen Kostenstruktur.

Zuweisungen und Zuschüsse	
671 04 Erstattung für Personal- und Sachausgaben des Verwaltungsrates und des Präsidenten der BvS	Erstattung für Personal- und Sachausgaben des Verwaltungsrates und des Präsidenten der BvS
671 05 Vergütung an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH für die geschäftsbesorgende Wahrnehmung von Altlastenaufgaben der BvS	Vergütung an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH für die geschäftsbesorgende Wahrnehmung von Altlastenaufgaben der BvS
671 06 Erstattung von Ausgaben der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft i. Z. m. der Aufgaben- erledigung der BvS	*)
681 01 Ausgaben für Barwertpensionen	
Titelgruppe 55 – Kosten der Informationstechnik	
511 55 Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Software, Wartung	*)
525 55 Aus- und Fortbildung, Umschulung	
532 55 Kosten für Aufträge und Dienstleistungen	*)
812 55 Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software (über 10 000 DM)	

*) Titel wurde nur noch vorübergehend benötigt; nicht Bestandteil der neuen Kostenstruktur.

